



Reglement 2008 über
Wasserversorgung und
Wassergebühren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation und Aufsicht	4
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
IV. Hausanschlussleitungen	6
V. Hausinstallationen	8
VI. Wasserzähler	9
VII. Wasserabgabe	10
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	11
IX. Anhang 1: Gebührenordnung	13
Sachregister	17

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 6. Januar 1982

erlässt folgendes

Reglement über Wasserversorgung und Wassergebühren der Einwohnergemeinde Gretzenbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
 - die Hydranten
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - Grundwasserpumpwerk (Gemeinde Schönenwerd)
 - Quellfassungen
 - Brunnstuben
 - Reservoir
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen
 - öffentliches Leitungsnetz
 - Wasserzähler
 - öffentlichen Brunnen

- 2 Teile der Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd liegen auf Gemeindegebiet Gretzenbach. Das dazugehörige Schutz-zonenreglement stammt vom 6. Januar 1982 und wurde mit RRB Nr. 1595 genehmigt. Es besteht ein Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Schönenwerd vom 12. und 19. Dezember 1994.
- 3 Der Ortsteil Grod wird durch die Wasserversorgung Walterswil und das Gebiet Möösli durch die Wasserversorgung Däniken versorgt.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen

- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Baukommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Die Baukommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Baukommission und für die Belange des Löschschutzes die Stützpunktfeuerwehr zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Der Pikett- und Reparaturdienst ist durch den Brunnenmeister sicherzustellen.
- 3 Der Brunnenmeister ist der Baukommission zugewiesen.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgedehnt ist.

§ 10 Erschliessung

- 1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgedehnte Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a. Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b. Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschsutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 13 Übernahme privater Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschsutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Kant. Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 14 Hydranten

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Sie sind verpflichtet, den Brunnenmeister vorgängig zu informieren.

§ 15 Übrige Löschanlagen

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stützpunktfeuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 16 Beeinflussung der Funktion

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler. Wo es zweckmässig ist, kann die Baukommission für bis zu 3 Bauten oder Wohneinheiten eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen (§ 103 Abs. 1 Kant. Planungs- und Baugesetz).

§ 18 Erstellung und Kosten

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 20 Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen durch die Gemeinde bestimmten konzessionierten Installateur ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1½ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 50 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Kant. Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§ 26 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 27 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 28 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 29 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

§ 30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Bei Ersatz von Wasserzähler erfolgt die Auswechslung zu Lasten der Gemeinde. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 31 Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 32 Haftung bei Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 33 Revision und Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler, fehlenden oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung. Sind solche Angaben nicht vorhanden so wird von einer durchschnittlichen Jahresmenge von 50 m³ pro Person ausgegangen.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 34 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 35 Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36 Einschränkungen der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 37 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 38 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezügler in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 39 Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 40 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 41 Wasserableitungsverbot

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 44 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 45 Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr gemäss separatem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren enthalten.
- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 46 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 47 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 48 Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 49 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement inkl. Anhang 1 tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement 1993 der Wasserversorgung vom 14. Januar 1994 aufgehoben.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 9. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindegeschreiber
Hans Beer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2008/1678 vom 23. September 2008.

Der Staatsschreiber
Andreas Eng

8.7.2008 - Vö/BE

IX. Anhang 1: Gebührenordnung

§ 50 Finanzierung der Wasserversorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

- a. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b. Anschlussgebühren
- c. Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d. allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung (z.B. Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV)

§ 51 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung, sowie für die Erstellung und Nachführung des GWP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

§ 52 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Wasser des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Es gelten insbesondere die Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden.
- 2 Mit Zustimmung des Gemeinderates können das mit der Wasserversorgung im Zusammenhang stehende Rechnungswesen oder Teilbereiche davon (wie Fakturierung, Inkasso- oder Mahnwesen) Dritten übertragen werden

§ 53 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 54 Anschlussgebühren (einmalig)

- 1 Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an das öffentliche Netz eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

§ 55 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der jährlichen Betriebskosten und allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 54 Absatz 1, sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 51 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der jährlichen Betriebskosten wird eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser in Rechnung gestellt.

- 3 Zur Deckung der Einlage in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der übrigen Fixkosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 4 Die Verrechnung des Wasserbezugs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird (Verbrauchsgebühren).
- 5 Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF).
- 6 Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst. Im Frühjahr erfolgt die Ablesung des Wasserverbrauchs. Im Herbst erfolgt eine Akontorechnung aufgrund des Vorjahresverbrauchs.

§ 56 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Bei Klein- und Grossverbrauchern wird die gleiche Benützungsg Gebühr gemäss § 55 erhoben.

§ 57 Fälligkeiten

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüsts fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsggebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für die Benützungsg Gebühr haftet der Eigentümer. Dieser erhält in der Regel die Rechnung.
- 4 Auf den in § 54 und § 55 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 58 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 59 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 60 Gebührenordnung

Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.

§ 61 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⌘ ⌘ ⌘

Sachregister

Seite:

Abnahme Hausanschlussleitungen	7
Allgemeine Bestimmungen	3
Änderung der Eigentumsverhältnisse.....	11
Anhang 1: Gebührenordnung	13
Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen.....	3
Anschlussgebühren (einmalig)	13
Anschlussgesuch	11
Aufgaben	3
Aufhebung eines Anschlusses	11
Ausführung Hausanschlussleitungen	7
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	5
Beeinflussung der Funktion.....	6
Begriff Hausanschlussleitungen	6
Benützungsgebühren	13
Besondere vertragliche Verhältnisse.....	12
Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe.....	14
Durchleitungsrecht	8
Eigentum, Unterhalt, Ersatz Hausanschlussleitungen.....	6
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt Wasserzähler.....	9
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	14
Einschränkungen der Wasserabgabe	10
Erschliessung.....	5
Erstellung und Kosten Hausanschlussleitungen.....	6
Erstellung, Kosten und Unterhalt Hausinstallationen.....	8
Fachorgane	4
Fälligkeiten	14
Finanzierung der Wasserversorgung	13
Frostgefahr Hausinstallationen.....	8
Gebührenordnung	14
Gebührenordnung, Anhang 1	13
Gemeinderat.....	4
Genehmigungsvermerke	12
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.....	14
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	13
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	14
Haftung bei Beschädigung Wasserzähler	9
Haftung des Wasserbezügers	11
Hausanschlussleitungen	6

Hausinstallationen	8
Hydranten.....	6
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	14
Inkrafttreten	12
Kommissionen.....	4
Kontrollrecht Hausinstallationen	8
Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	13
Löschanlagen, übrige	6
Mangelhafte Installationen Hausinstallationen	8
Neuerschliessungen, Grundeigentümerbeiträge	13
Öffentliche Leitungen	5
Organisation und Aufsicht	4
Pflicht zum Wasserbezug.....	10
Rechnungsführung	13
Rechtsmittel.....	12
Rechtsschutz.....	15
Revision und Störungen Wasserzähler	9
Sperrung der Wasserabgabe	10
Standort Wasserzähler.....	9
Straf- und Schlussbestimmungen	11
Strafbestimmungen	11
Technische Vorschriften Hausanschlussleitungen	7
Technische Vorschriften Hausinstallationen.....	8
Übernahme privater Anlagen.....	5
Übrige Löschanlagen	6
Umfang und Garantie der Wasserabgabe	10
Unberechtigter Wasserbezug	11
Verjährung, Einforderung, Verzugszins.....	14
Verwaltung	4
Verwendung des Wassers	10
Verzugszins, Einforderung, Verjährung.....	14
Vorübergehender Wasserbezug.....	11
Wasserabgabe	10
Wasserableitungsverbot.....	11
Wasserbehandlungsanlagen	8
Wasserbezug, Pflicht.....	10
Wasserbezug, unberechtigter.....	11

Wasserbezug, vorübergehender	11
Wasserbezüger	4
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
Wasserzähler	9
Zweck und Geltungsbereich	3